

Newsletter

Kindergeldrecht

Ausgabe 1, Januar 2009

1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale – damit verbundene Auswirkungen für die Praxis der Familienkassen

Entscheidung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bekanntermaßen entschieden, dass die seit Kalenderjahr 2007 geltende Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) verfassungswidrig ist, nach der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten abzugsfähig sind.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung durch den Gesetzgeber ist die Pauschale des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG vorläufig ab dem ersten Kilometer anzuwenden.

Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu dem Urteil mit Pressemitteilung 65/2008 folgendes mitgeteilt:

„Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 kann die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht, also in Höhe von 30 Cent vom ersten Kilometer an geltend gemacht werden."

Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat den Familienkassen mit Schreiben vom 23.12.2008, St II 2 – S 0338 – 2/2008 Weisungen zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG erteilt:

- Künftige Berechnungen der Einkünfte und Bezüge haben die Pendlerpauschale bereits ab dem ersten Kilometer zu berücksichtigen.
  Ergibt sich dabei, dass nur wegen der Berücksichtigung der Pendlerpauschale für die ersten 20 Kilometer der maßgebliche Kindergeldgrenzbetrag unterschritten wird, ist die (positive) Festsetzung mit einer Vorläufigkeitserklärung (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO) zu versehen.
- Für die Familienkassen ist zu beachten, dass (Ablehnungs-, Aufhebungs- und Änderungs-) Bescheide, die aufgrund des Schreibens des BZSt vom 18.01.2008, Az. St II 2 – S 2471 – 313/2007 schon bisher Vorläufigkeitserklärungen enthalten, nunmehr auf der Grundlage des BVerfG-Urteils in eine (positive) Festsetzung zu ändern sind. Zulässigen, die Pendlerpauschale betreffenden Einsprüchen ist abzuhelfen.

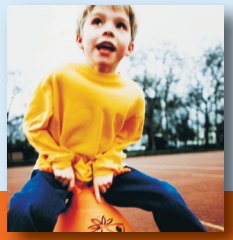
  Die zu erteilenden Änderungs-/Stattgabebescheide sind erneut mit einer Vorläufigkeitserklärung (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO) zu versehen.
- Bereits im Verfügungssatz des Bescheides muss der Hinweis auf das vorläufige Ergehen des Bescheides aufgenommen werden.

Zudem sollte **folgender Text in den Bescheid** aufgenommen werden:

„Die Festsetzung des Kindergeldes ist gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Dezember 2008 – Az. 2 BvL 1/07, 2/07, 1/08 und 2/08 – angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich."

Offene Fragen

Noch offen ist, wie verfahrensrechtlich mit Fällen umzugehen ist, in denen eine bestandskräftige Entscheidung zu Ungunsten des Berechtigten noch ohne Vorläufigkeitserklärung ergangen ist, dieser nun aber unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG die Korrektur verlangt.



Newsletter
Kindergeldrecht
Ausgabe 1, Januar 2009

Solche Fälle werden sich insbesondere aus dem Jahr 2007 ergeben, weil damals noch keine Vorläufigkeitsvermerke auf Ablehnungs-, Aufhebungs- und Änderungsbescheiden angebracht wurden.

Beispiel:

Die Kindergeldfestsetzung wurde mit Bescheid vom 12.02.2007 ab Januar 2007 abgelehnt, weil sich Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes von 8.000 € errechneten. Eine Vorläufigkeitserklärung erfolgte aufgrund der damaligen Weisungslage noch nicht. Diese Entscheidung wurde bestandskräftig (Bindungswirkung von Januar bis zum Monat der Bekanntgabe – hier: Februar 2007).

Am 19.01.2009 begehrt der Berechtigte die Nachzahlung des Kindergeldes für sein Kind für das Jahr 2007, weil sich aufgrund des nunmehrigen Abzuges der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer nur noch ein Einkommen von 7.240 € ergibt.

Da der Antrag innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist erfolgte, wird Kindergeld von März bis Dezember 2007 festgesetzt.

Für die Monate Januar und Februar 2007 ist dies nur bei Vorliegen einer Korrekturnorm zulässig.

Weitere Weisungen zur Behandlung von Korrekturanträgen werden abgewartet. Dies wird dem Kindergeldberechtigten mitgeteilt.

Im „Kindergeldrecht für den öffentlichen Dienst" finden Sie demnächst weitere Ausführungen zur Pendlerpauschale und der verfahrensrechtlichen Behandlung der Fälle.

2. Mehr Geld für Kinder – Höheres Kindergeld und höherer Kinderfreibetrag

Kindergeld ab Januar 2009

Am 17. Dezember 2008 hat der Vermittlungsausschuss den Weg zu höheren Leistungen für Kinder freigemacht – Bundestag und Bundesrat haben am 18. und 19. Dezember 2008 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Beim Streit im Vermittlungsausschuss ging es nicht um die Höhe des Kindergeldes, sondern ausschließlich um die Finanzierung der mit der Erhöhung entstehenden Mehrausgaben in Höhe von rd. 2,1 Mrd. Euro durch Bund und Länder.

Produkttipp für Ihre Institution

Der Tarifrechts-Experte für die Sparte Verwaltung



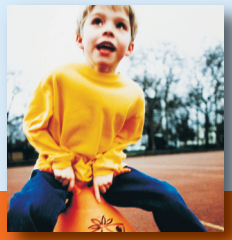
Dassau/Wiesend-Rothbrust

TVöD Verwaltung
Kompaktkommentar

6., neu bearbeitete Auflage 2008
ISBN 978-3-8073-0035-1
ca. € 98,00
Erscheinungstermin: voraussichtlich März 2009

Der an der Praxis orientierte Kompaktkommentar ist ein zuverlässiger Tarifrechts-Experte und eine wahre Informations-Fundgrube für Beschäftigte in den Personalverwaltungen, Personal- und Betriebsräte und Praktiker in der Rechtsberatung.
Das Werk bietet speziell für die Sparte Verwaltung präzise und kurz gefasste Erläuterungen der durchgeschriebenen Fassung des TVöD-V, der Überleitungsvorschriften des TVÜ-VKA sowie des TVÜ-Bund und beantwortet damit häufig in der Praxis gestellte Fragen. Praxisbeispiele machen die komplexe Materie anschaulich. Eine an der Praxis orientierte Auswahl der aktuellen Rechtsprechung bietet Entscheidungshilfen im konkreten Fall.
Berücksichtigt sind bereits die Änderungen aus der Tarifrunde 2008 z. B. Erhöhung der Entgelte sowie die aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit.

[bestellen]



Newsletter

Kindergeldrecht

Ausgabe 1, Januar 2009

Ab 1. Januar 2009 gelten folgende monatliche Kindergeldsätze:

	2008	2009	Erhöhung
Erstes Kind:	154 €	164 €	10 €
Zweites Kind:	154 €	164 €	10 €
Drittes Kind:	154 €	170 €	16 €
Ab viertem Kind:	179 €	195 €	16 €

Neu ist, dass nunmehr bereits mit dem dritten Kind (bislang: mit dem vierten Kind) eine Erhöhung des Kindergeldes eintritt.
Dies bedeutet für die Praxis eine Zunahme der sog. Zählkindfälle.
Zudem ergeben sich ggf. neue Abzweigungs- und Pfändungsbeträge.

Wichtig für die Familienkassen ist, dass lediglich aufgrund der Gesetzesänderung keine neuen Kindergeldbescheide zur Höhe des festgesetzten Kindergeldes bekannt gegeben werden müssen (Ergänzung des § 70 Abs. 2 EStG); eine Aktenverfügung muß jedoch in jedem Fall gefertigt werden, damit das erhöhte Kindergeld festgesetzt ist.

Wird dagegen aus anderen Gründen eine Festsetzung erforderlich, ist das neue Kindergeldhöhe entsprechend im notwendigen Bescheid festzusetzen.

Soll aufgrund dieser Anhebung der Zahlbeträge ein höheres Kindergeld abgezweigt werden, brauchen die Abzweigungsbescheide an den Berechtigten und den Abzweigungsempfänger nicht geändert werden.

Weitere Informationen zur Höhe des Kindergeldes finden Sie in den Erläuterungen des Kommentars „Kindergeldrecht" zu § 66 EStG.

Die Zählkindproblematik wird in der gleichen Kommentierung umfassend an zahlreichen Stellen im jeweils notwendigen Kontext angesprochen, so z. B. in den Erläuterungen zu §§ 32, 63 EStG oder bei der Ermittlung der jeweils pfändbaren Beträge in den Erläuterungen zu § 76 EStG.

Wann Bescheide notwendig werden und welchen Inhalt sie mindestens haben müssen, wird umfassend in den Erläuterungen zu § 70 EStG und dem gesamten steuerlichen Festsetzungsverfahren dargestellt.

Höherer Kinderfreibetrag

Neben dem Kindergeld wird zum 1. Januar 2009 auch der **Kinderfreibetrag** erhöht.

Dieser sollte von 3.648 € auf 3.840 € jährlich angehoben werden.

Nach der Beschlussfassung des Bundeskabinetts über den Gesetzentwurf wurde dem Bundestag der Existenzminimumbericht vorgelegt, aus dem deutlich wurde, dass das sächliche Existenzminimum von Kindern ab 2010 weder mit dem bisherigen noch mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Betrag vollständig gedeckt wäre – entsprechend wurde der Betrag im Gesetzgebungsverfahren bereits ab 2009 um weitere 24 € auf nunmehr 3.864 € angehoben.

Der Steuerfreibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 2.160 € bleibt unverändert, so dass insgesamt eine steuerliche Freistellung für ein Kind in Höhe von 6.024 € ab dem Jahr 2009 erfolgen wird.

3. Sparer-Pauschbetrag ab 2009

Ab Kalenderjahr 2009 ist zu beachten, dass anstelle des bisherigen pauschalierten Werbungskostenabzuges und dem zusätzlichen Abzug des Sparer-Freibetrages bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes der neu eingeführte Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG in Höhe von 801 € als pauschalierte Werbungskosten abzuziehen ist, tatsächliche höhere Werbungskosten sind nicht mehr abzugsfähig.

Bis Kalenderjahr 2008 waren von den Einnahmen aus Kapitalvermögen zunächst pauschalierte Werbungskosten in Höhe von 51 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 102 €) oder die tatsächlich



Newsletter

Kindergeldrecht

Ausgabe 1, Januar 2009

entstandenen, höheren Werbungskosten abzuziehen. Daneben war der Sparer-Freibetrag von 750 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1500 €) abzuziehen. Der verbleibende Betrag war den Einkünften zuzurechnen. Der Sparer-Freibetrag war in einem zweiten Schritt im genutzten Umfange den Bezügen des Kindes zuzurechnen.

Beispiel 1:

	2008	2009
Einnahmen aus Kapitalvermögen	500 €	500 €
Werbungskosten-pauschale	51 €	-
Sparer-Freibetrag	449€	–
Sparer-Pauschbetrag	–	500€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0 €	0 €
Bezüge des Kindes	449 € (von allen Bezügen des Kindes Kosten-pauschale von max. 180 € im Jahr abzuziehen)	0 €

Beispiel 2:

	2008	2009
Einnahmen aus Kapitalvermögen	1.000 €	1.000 €
Werbungskosten-pauschale	51 €	-
Sparer-Freibetrag	750 €	–
Sparer-Pauschbetrag	–	801€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	199 €	199 €
Bezüge des Kindes	750 € (von allen Bezügen des Kindes Kosten-pauschale von max. 180 € im Jahr abzuziehen)	0 €

Beispiel 3:

	2008	2009
Einnahmen aus Kapitalvermögen	1.000 €	1.000 €
Werbungskosten-pauschale	900 €	-
Sparer-Freibetrag	100 €	–
Sparer-Pauschbetrag	–	801€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0 €	199 €
Bezüge des Kindes	100 € (von allen Bezügen des Kindes Kosten-pauschale von max. 180 € im Jahr abzuziehen)	0 €

Insgesamt ergibt sich ab dem Jahr 2009 dadurch eine deutliche Besserstellung im Kindergeldrecht, weil sich der bisherige Sparer-Freibetrag nicht mehr bei den Bezügen des Kindes anspruchsschädlich auswirkt.

Das „Kindergeldrecht für den öffentlichen Dienst" enthält bereits Ausführungen zu der genannten Änderung.

4. Keine Arbeitgeberbescheinigungen mehr

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird ab 1. Januar 2009 die besondere Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber von Kindern (§ 68 Abs. 2 EStG) aufgehoben.

Bislang hatte der jeweilige Arbeitgeber der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, über einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie über den auf der Lohnsteuerkarte des Kindes eingetragenen Freibetrag auszustellen.

Begründet wird diese Änderung insbesondere damit, dass damit eine Entlastung der Wirtschaft

von Bürokratiekosten verbunden ist – die notwendigen Angaben könnten die Berechtigten auch selbst ohne Beteiligung der Arbeitgeber beibringen.

Welche Auswirkungen dies auf die Arbeit der Familienkassen hat und wie die Familienkasse unbürokratisch die notwendigen Informationen erhalten kann, finden Sie demnächst in der Kommentierung „Kindergeldrecht" zu § 68 EStG.

5. Das P-Konto kommt (noch) nicht

Die Bundesregierung hatte am 5. September 2007 den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes" beschlossen (BR-Drs. 663/07, BT-Drs. 16/7615). Damit sollte u. a. erreicht werden, dass die Bürger bei ihrer Bank ein Pfändungsschutzkonto einrichten können, das einen einheitlichen Pfändungsschutz zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes hätte gewähren sollen.

Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch ins Stocken gekommen: Nach den Beratungen im Bundesrat wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung vom Bundestag am 24. Januar 2008 an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen. In den Ausschüssen erfolgte bislang keine weitere Beratung. Es ist derzeit nicht absehbar, ob das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird.

Die vorgesehenen Regelungen sind in der Kommentierung zum „Kindergeldrecht" zu § 76 a EStG (Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld) erläutert.